

12.03.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Punkt 2 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 2 und 3 der Drucksache 113/1/03 die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel verlangen, Artikel 1 Nummern 3 und 4 des Gesetzes zu überarbeiten.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nummer 3 und 4:

Das teilweise geänderte Energiewirtschaftsgesetz enthält nunmehr in § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 2 "Vermutungsregelungen", mit denen der kartellbehördliche Handlungsspielraum im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen zu sehr eingeschränkt wird. Aufgrund der damit zu befürchtenden faktischen Festschreibung der Netznutzungsentgelte in den Bereichen Strom und Gas dürfte die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zum Nachteil der Strom- und Gasverbraucher, aber auch zu Lasten neuer Anbieter auf diesen Märkten erheblich beeinträchtigt werden.

Dies wäre nicht zuletzt auch im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb für den Standort Deutschland schädlich und könnte mit kartellbehördlichen Mitteln nicht unterbunden werden, da alle durch die Verbändevereinbarungen Strom und Gas abgedeckten Verhaltensweisen der Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Kalkulation der Netznutzungsentgelte weitestgehend einer kartellrechtlichen Kontrolle entzogen wären.

Da sich Wettbewerb in der Stromversorgung erst ansatzweise und in der Gasversorgung von Haushaltskunden überhaupt noch nicht etablieren konnte und nach wie vor die Unterstützung der Kartellbehörden benötigt, ist dies nicht zu rechtfertigen.